Lesefassung der

Satzung für den Kultur- und Sozialpass der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

In der Fassung der Satzung aus Beschluss BV-V/07/0265 vom 19.10.2020 geändert durch die 1. Änderungssatzung gemäß Beschluss BV-V/08/0306 vom 29.06.2026

Aufgrund des § 2 i.V.m §§ 5 und 22 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) in der jeweils gültigen Fassung wird die Satzung über den Kultur- und Sozialpass (KuS) der Universitäts- und Hansestadt Greifswald nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald BV-V/07/0265 vom 19.10.2020, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 29.06.2026, erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Der KuS gilt nur für Einwohner mit erstem Wohnsitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und deren im Haushalt lebende minderjährige Kinder.

§ 2 Begünstigte Personen

Begünstigte sind Personen, die eine der nachfolgenden Voraussetzung erfüllen:

- Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
- Bezieher von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherungsleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
- Wohngeldempfänger nach dem Wohngeldgesetz
- Befreiung von Zuzahlungen zu Medikamenten nach § 62 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch
- Studenten und Studentinnen
  Studenten sind Personen, die in einer Einrichtung des tertiären Bildungsbereichs immatrikuliert sind und dort eine akademische Ausbildung betreiben oder sich einer hochschulmäßigen Weiterbildung unterziehen. Nicht unter den Begriff fallen Personen, die als Gasthörer eingeschrieben sind.
- Leistungsberechtigte nach §§ 1, 2 Asylbewerberleistungsgesetz
- Auszubildende
  Auszubildende sind Personen, die auf der Grundlage eines Berufsausbildungsvertrags eine Berufsausbildung in einem geordneten Ausbildungsgang absolviert. Praktikanten fallen nicht darunter.
- Alleinerziehende mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern
  Alleinerziehende sind Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen.
- Familien mit drei oder mehr minderjährigen Kindern
- Volljährige Schüler
  Als Schüler gelten alle Schüler der allgemeinbildenden Schulen.

- unbegleitete Minderjährige aus Drittstaaten nach Artikel 2 e) der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013
- Bundesfreiwilligendienstleitende nach § 2 Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst

- Jugendfreiwilligendienstleistende (Freiwilliges soziales Jahr oder Freiwilliges Ökologisches Jahr) nach § 2 Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten
- Schwerbehinderte Menschen nach § 2 Abs. 1 und 2 SGB IX sowie schwerbehinderten Menschen Gleichgestellte im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX

- Bezieher von Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz

§ 3 Leistungen

Der KuS berechtigt zur vergünstigten Nutzung verschiedener Kultureinrichtungen.

Durch die folgenden städtischen Einrichtungen werden im Zusammenhang mit dem KuS Ermäßigungen auf ihre Leistungen gewährt:

- Stadtbibliothek Hans Fallada
  ➔ die Höhe der Ermäßigung ist in der Satzung und Gebührentarif der Stadtbibliothek Hans Fallada der Hansestadt Greifswald in der derzeit gültigen Fassung geregelt

- Sozio-kulturelles Zentrum St. Spiritus
  ➔ die Höhe der Ermäßigung ist in der Benutzungs- und Entgeltordnung des Soziokulturellen Zentrums St. Spiritus der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der veranstaltungsbegleitenden Gastronomie in der derzeit gültigen Fassung geregelt

Eine Übersicht über die beteiligten privatrechtlichen Einrichtungen sowie die Höhe der aktuellen Ermäßigungen können der Information auf der Homepage der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (https://www.greifswald.de/de/familie-wohnen/familie/kultur-und-sozialpass/) entnommen werden. Diese Information ist nicht abschließend und allgemeinverbindlich.

§ 4 Antragstellung und Gültigkeit

Der KuS wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, der auch einen Nachweis des begünstigten Personenkreises enthält. Für die Antragstellung ist ein standardisiertes Formular zu verwenden (Anlage 1). Die Gültigkeit des KuS beträgt ein Jahr, beginnend mit dem Tag der Ausstellung. Alle mit dem KuS verbundenen Leistungen können erst ab dem Tag der Ausstellung in Anspruch genommen werden. Auf die jeweiligen Leistungen besteht kein Rechtsanspruch und sie werden nur solange gewährt, bis die hierfür eingeplanten Mittel aufgebraucht sind. Leistungen Dritter sind freiwillig. Die UHGW hat darauf keinen zwingenden Einfluss.

§ 5 Missbrauch

Eine missbräuchliche Nutzung des KUS führt zum Entzug oder zur Versagung der Weiterbewilligung. Gewährte Leistungen sind an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zurückzuerstatten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung trat am 14.07.2026 in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister